

	Alt (15.12.1986 und Erhöhung vom 11.12.1989)	Neu	
		Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter.	
	Die Gemeinde erlässt gestützt auf Art. 4 des Gemeindeorganisationsreglementes folgendes Reglement:	Gestützt auf Art. 17, Abs. 2, Ziffer b der Gemeindeordnung 2018 (GO) erlässt die Gemeindeversammlung das nachfolgende Reglement über das Landkreditkonto-	
<b>Art. 1</b>	<b>Zweck</b>	<b>Zweck</b>	<b>Art. 1</b>
	<p>Der Gemeinderat ist ermächtigt, ein Landkaufkredit-Konto von Fr. 2'000'000 zu eröffnen mit dem Zweck, Grundstücke innerhalb der Gemeinde zu erwerben um</p> <p>a) die Bautätigkeit bezüglich Überbauungszeitpunkt, Bebauungsart und Nutzung zu beeinflussen,</p> <p>b) für den zukünftigen Bau von öffentlichen Anlagen über das erforderliche Land zu verfügen,</p> <p>c) solche Grundstücke mit andern Grundstücken zu tauschen.</p> <p>Es dürfen keine höheren Preise bezahlt werden, als unter ähnlichen Bedingungen in vergleichbarer Lage üblich sind.</p>	<p><sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung gewährt mit der Zustimmung zu diesem Reglement einen Kredit von CHF 2'000'000, über den der Gemeinderat gemäss den nachfolgenden Bestimmungen verfügen kann.</p> <p><sup>2</sup> Mit diesem Kredit erwirbt, tauscht und veräussert die Gemeinde zur Förderung einer planmässigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung bebaute und unbebaute Grundstücke innerhalb des Gemeindegebietes, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt. Zum gleichen Zweck kann sie auch andere Handänderungen fördern und unterstützen.</p> <p><sup>3</sup> Erwerb, Tausch oder Verkauf von Grundstücken soll zu tragbaren und marktgerechten Bedingungen erfolgen. Bei Tausch ist darauf zu achten, dass das zu erwerbende Grundstück mindestens den gleichen Wert aufweist wie dasjenige, das von der Gemeinde veräussert wird.</p>	
<b>Art. 2</b>	<b>Buchführung</b>	<b>Führung des Landkreditkontos</b>	<b>Art. 2</b>
	Im Landkaufkredit-Konto sind die Kaufpreise für Land, Gebäude, Gebühren und eventuell weitere separat zu entschädigende Werte zu verbuchen. Verschiedene Landkredite sind getrennt zu führen.	<p>Nach erfolgtem Grundbucheintrag sind erworbene Grundstücke mit allen notwendigen Angaben im Landkreditkonto aufzunehmen, veräusserte Grundstücke auszubuchen. Einzelheiten regelt der Gemeinderat. Verschiedene Landkredite sind getrennt zu führen.</p> <p>Die Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden (RB 131.21) sind einzuhalten.</p>	

<b>Art. 3</b>	<b>Publikationspflicht</b>	<b>Publikationspflicht</b>	<b>Art. 3</b>
	Die vom Gemeinderat beschlossenen Kaufverträge sind im örtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.	Die vom Gemeinderat beschlossenen Kauf-, Tausch- und Verkaufsverträge sind im örtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen. Der Gemeinderat legt jährlich mit dem Rechnungsabschluss Rechenschaft ab über die getätigten Grundstückskäufe und -verkäufe beziehungsweise Überführungen ins Finanz- oder Verwaltungsvermögen (RRV Rechnungswesen der Gemeinden RB 131.21)	
<b>Art. 4</b>	<b>Wiederverkauf, Tausch</b>	<b>Überführung ins Finanzvermögen</b>	<b>Art. 4</b>
	Der Wiederverkauf oder Tausch von über dieses Kreditkonto erworbenen Grundstücke ist in jedem Falle der Gemeindeversammlung zum Entscheid vorzulegen.	Soll ein über dieses Kreditkonto erworbene Grundstück ins Finanzvermögen überführt werden, damit im Landkreditkonto wieder der volle Betrag von CHF 2'000'000 zur Verfügung steht, ist dieses Geschäft der Gemeindeversammlung zum Entscheid vorzulegen. Dabei ist über jedes erworbene Grundstück separat zu befinden.	
<b>Art. 5</b>	<b>Änderung des Verwendungszweckes</b>	<b>Änderung des Verwendungszwecks</b>	<b>Art. 5</b>
	Wird ein im Landkaufkredit-Konto aufgeführter Wert ganz oder teilweise für Zwecke der Munizipalgemeinde verwendet, so ist er in diesem Konto zum Einstandspreis samt Nebenkosten und Verzinsung, jedoch höchstens zum Verkehrswert, abzuschreiben und in die entsprechende Vermögensart der Gemeinde zu überführen.	Wird ein im Landkreditkonto aufgeführter Wert ganz oder teilweise für Zwecke der Politischen Gemeinde verwendet, so ist er in diesem Konto zum Einstandspreis samt Nebenkosten und Verzinsung, jedoch höchstens zum Verkehrswert, abzuschreiben und in die entsprechende Vermögensart der Gemeinde zu überführen.	
		<b>Grundsätze beim Verkauf</b>	<b>Art. 6</b>
		<p><sup>1</sup> Sofern die Gemeinde Grundstücke nicht für eigene Zwecke benötigt, kann der Gemeinderat sie zur Erreichung der nach Art. 1 angestrebten Ziele veräussern. Die Veräusserungsbedingungen sollen marktgerecht sein.</p> <p><sup>2</sup> Der Verkauf wird im Grundbuch erst vollzogen, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt.</p> <p><sup>3</sup> Bei Verkäufen ist im Grundbuch ein Rückkaufsrecht zum gleichen Preis vorzumerken, wenn der Käufer oder dessen Rechtsnachfolger nicht innerhalb von drei Jahren mit der Erstellung wesentlicher Teile der Bauten und Anlagen begonnen hat.</p> <p><sup>4</sup> Bei einem Verkauf ist in der Regel ein Vorkaufsrecht zugunsten der Gemeinde auf die Dauer von 10 Jahren vorzumerken, und zwar</p>	

		höchstens zu dem Preis, der vom Käufer der Gemeinde bezahlt worden ist, zusätzlich nachgewiesener wertvermehrender Aufwendungen.	
<b>Art. 6</b>	<b>Verwendung der Erlöse</b>	<b>Verwendung von Verkaufserlösen</b>	<b>Art. 7</b>
	Erlöse aus dem Verkauf von dem Landkaufkredit-Konto belasteten Werte, aus der Überführung in das Vermögen der Gemeinde und andere Einnahmen aus diesem Konto, sind jeweils vorab der Aufstockung des Kredites gemäss Art. 1 zu verwenden.	Die Erlöse aus Verkäufen von Grundstücken des Landkreditkontos werden zur Aufstockung des Kredites verwendet und stehen dem Gemeinderat im Rahmen dieses Reglements wieder zur Verfügung.	
		<b>Aufhebung bisherigen Rechtes</b>	<b>Art. 8</b>
		Mit der Annahme und Inkrafttretung des vorstehenden Reglements wird das „Reglement über den Landkaufkredit“ vom 26. März 1986 aufgehoben.	
		<b>Inkrafttreten</b>	<b>Art. 9</b>
		Dieses Reglement tritt nach Zustimmung der Gemeindeversammlung vom 25. Mai 2021 in Kraft.	